



Departement Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 29. Januar 2009

Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMV); Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns zur Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen vernehmen lassen können.

Vorweg kritisieren wir die zu kurze Vernehmlassungsfrist. Zwei Wochen Zeit für eine Vernehmlassung zu einem für die Gemeinden wichtigen und zudem komplexen Thema sind eindeutig zu kurz. Bei solchen unter Zeitdruck ausgearbeiteten Bestimmungen ist bei der späteren Anwendung in der Praxis zwangsläufig mit Problemen zu rechnen. Wir werden dies künftig nicht mehr akzeptieren.

Textlich vermag die Verordnung nicht zu befriedigen. Wir bemängeln die zum Teil umständlichen und komplizierten Formulierungen. Rechtserlasse sollten gut lesbar und verständlich sein. Wir schlagen vor, den Text nach der Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben nochmals zu revidieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt:

§ 4 Abs. 1

Der Abs. 1 ist analog dem § 3 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "... , welche sich seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während drei Monaten innerhalb eines Jahres..."

§ 4 Abs. 1 Lit. d

Es gilt zusätzlich die Weisung des MKA betreffend der Regelung der Meldepflicht von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften. Allenfalls wäre ein diesbezüglicher Hinweis in der Verordnung vorteilhaft.

§ 8

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Anmeldung nur Ausländer Papiere zur Identifikation vorzulegen haben. Auch bei Schweizerinnen und Schweizer ist sicherzustellen, dass es sich bei den Angemeldeten um die angegebene Person handelt. Deshalb ist der § 8 wegzulassen oder eine Bestimmung über die Identifikation bei der Anmeldung für alle Personen zu definieren.

Der zweite Satz des § 8 ist ersatzlos zu streichen. Von den Ausweisen Kopien zu erstellen ist ein überflüssiger administrativer Aufwand. Es ist der jeweiligen Gemeinde oder Amtsstelle zu überlassen, ob sie Kopien von Dokumenten erstellen will oder nicht.

§ 9 Abs. 6

Ersatzlos streichen (siehe vorstehende Begründung zum § 8 zweiter Absatz).

§ 9 Abs. 7

Neue Fassung: "Bei Änderung des Personenstandes, Namens- oder Bürgerrechts ist das hinterlegte Dokument durch die Einwohnerkontrolle zu vernichten und durch ein neues Dokument zu ersetzen."

§ 9 Abs. 9

Ersatzlos streichen. Auf den Erlass dieser unnötigen Vorschrift, wonach die Ausstellung aller Bestätigungen und Ausweise zu registrieren ist, ist zu verzichten.

§ 14

Der § 14 ist mit einem Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: "Für die Datenlieferung der Kollektivhaushalte gilt die Regelung des BfS "Erhebung der Kollektivhaushalte".

Gemäss Regelung des BfS, "Erhebung der Kollektivhaushalte", Version 1, Kapitel 2, Abschnitt B, haben die Leitungen von Kollektivhaushalten für ihre Meldung an die Einwohnerkontrolle eine Frist bis zum 15. Januar des Folgejahres. Somit kann bei den Kollektivhaushalten im Januar die im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Frist bis zum 10. des Folgemonats nicht eingehalten werden!

§ 17 Abs. 2

Der Begriff, der Datenaustausch von Gemeinden an weitere Stellen erfolgt in "sicherer Form", ist unklar und erklärungsbedürftig. Die Anforderungen an die Datenübermittlung sind zu definieren. Mehrkosten der Gemeinden sind zu vermeiden.

§ 21

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Es kann nicht angehen, dass die gemeindeinterne Weitergabe der Versichertennummer (z.B. Einwohnerkontrolle zum Sozialamt) einer Meldung an die Fachstelle Datenaustausch bedarf. Auf solche unsinnigen und praxisfremden Regeln ist zwingend zu verzichten.

§ 22 Abs. 1 Lit. a

Der Entscheid über Gesuche für Zugriffsberechtigungen bedarf, zumindest was Gesuche der Gemeinden anbelangt, deren Mitsprache. Weil die Gemeinden die meisten Daten in das Kantonale Register liefern, müssen sie auch bei den Bezugsregeln ein Mitspracherecht haben. Die Zugriffsberechtigungen für die Gemeinden müssen von Kanton und Gemeinden gemeinsam ausgearbeitet werden.

§ 25

Die vorgesehene Regelung für die Zugriffsberechtigung lehnen wir ab. Die Gemeinden müssen ein generelles Bezugsrecht für die Daten, die sie für die Erledigung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben benötigen, erhalten. Wir akzeptieren die vorgesehene, unnötig überreglementierte Bestimmung, wonach für jede Abteilung und für jedes Amt ein begründetes Gesuch einzureichen ist, nicht. Die Daten, auf welche die Gemeinden Zugriff haben müssen, sind vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam zu definieren. Danach ist der Zugang zu diesen Daten für die Gemeinden freizuschalten. Der Datenzugriff ist zudem immer für die ganze Gemeindeverwaltung zu ermöglichen. Die Gemeinden regeln die Datenfreigabe der einzelnen Abteilungen und Ämter intern selber.

§ 29 Abs. 1 Lit. e

Auf die Erhebung einer Gebühr für die Ausstellung einer Lebensbescheinigung ist zu verzichten. Diese Bescheinigungen werden in der Regel für ausländische Rentenbezüger ausgestellt, welche diese jährlich oder in noch kürzeren Abständen beizubringen haben.

§ 29 Abs. 2 Lit. a

Nach wie vor verstehen wir nicht, dass auf eine Anmeldegebühr von Fr. 20.00 (Ausstellung einer Meldebestätigung) verzichtet werden soll. Diese Gebühr ist gerechtfertigt. Nach dem gegen unseren Willen gesetzlich verankerten Verzicht (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 RMG), kann dies über eine Verordnung leider nicht mehr geheilt werden.

§ 29 Abs. 2 Lit. d

Der Text ist an den § 9 Abs. 7 anzugleichen, damit die gleichen Begriffe verwendet werden:

d) "Neuausstellung einer Meldebestätigung bei Änderung des Personenstandes, Namens oder Bürgerrechts."

Anhänge 1 - 3 zur RMV

Aus zeitlichen Gründen war es nicht möglich, die Anhänge 1 - 3 eingehend zu überprüfen. Wir verlangen, dass der Merkmalkatalog anlässlich einer gemeinsamen Sitzung zwischen Kantons- und Gemeindevertretern nochmals durchgegangen wird. Es sind nur die absolut notwendigen Merkmale (in der Regel keine zusätzlichen Merkmale über das eidgenössische GWR hinaus) als obligatorisch zu erklären.

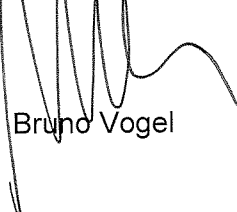
Hinweise zum Bericht Anhörungsverfahren

- Seite 7, § 8, 1. Abschnitt letzte Zeile: richtig wäre "§ 22 Abs. 2 Lit. d"
- Seite 7, § 9, 2. Zeile: gemeint ist "§ 11, Abs. 2"

Bei näherer Betrachtung des Verordnungsentwurfs fällt unangenehm auf, dass dem Kanton weitgehende Freiheiten gewährt werden und er ordnen, bestimmen und kontrollieren darf. Die Gemeinden aber werden in ein enges Korsett von Bestimmungen und Regeln gepresst, die sie einhalten müssen. Sie versinken dadurch immer mehr im administrativen Ballast und verlieren wertvolle Zeit für die Erfüllung der wichtigen Kernaufgaben. Wen wundert's, wenn vor allem viele kleine und mittlere Gemeinden, denen die personellen Ressourcen fehlen, vor immer grösseren Schwierigkeiten stehen. Wo bleibt die vom Kanton immer wieder propagierte Deregulierung? **Wir fordern, dass nach dem Vernehmlassungsverfahren und vor der Verabschiedung dieser Verordnung Vertreter von Kanton und Gemeinden die strittigen Punkte nochmals zusammen diskutieren.**

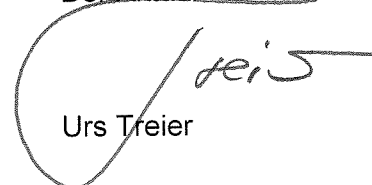
Freundliche Grüsse

AARG. GEMEINDESCHREIBERVERBAND
Der Präsident



Bruno Vogel

Der Aktuar



Urs Treier